

Amtsblatt

Nummer 16 a
77. Jahrgang
Dienstag, 20. April 2021

Amtliche Bekanntmachung zum Coronavirus (SARSCoV-2)-Inzidenzwert

Die Stadt Regensburg gibt entsprechend der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV, BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes bekannt:

Die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts hat **an drei aufeinanderfolgenden Tagen** (17.04.2021, 18.04.2021 und 19.04.2021)

im Stadtgebiet Regensburg den Wert von **200** Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage **überschritten**.

Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere beim Einzelhandel) wird hingewiesen. Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBI/2021-171 – Verkündigungsplattform Bayern (www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-171/)

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten **ab Mittwoch, 21.04.2021, 0 Uhr**.

Regensburg, 19.04.2021

Im Auftrag

Schmid
stv. Amtsleitung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Erweiterung der Maskenpflicht

Anlage:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (Stand: 20.04.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2021 Nr. 171, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 280), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 08.03.2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Be-

kämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ wird wie folgt geändert:

1.1 Der Ziffer 1. wird folgende Ziffer 1.4 neu hinzugefügt:

- „1.4 Stadthof
• Stadthof
• Am Brückenbasar
• Wassergasse (teilweise – Hausnummern 1 bis 3 und 5)
• Andreasstraße (teilweise – Hausnummern 1 und 2)
• Am Protzenweiher (teilweise – Hausnummern 1 bis 5)“

1.2 In der Ziffer 2.1 wird nach dem Wort „*Brücken*“ das Satzzeichen sowie das Wort „*Stadthof*“

ergänzt und nach dem Wort „Lageplan“ wird die Angabe „(Stand: 20.04.2021)“ hinzugefügt.

1.3 Die Anlage „Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht“ wird durch die beigefügte Anlage „Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (Stand: 20.04.2021)“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **20.04.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **21.04.2021, 06:00 Uhr**.

Hinweise:

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die

Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.

2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 12. BayIfSMV).
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 29 der 12. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

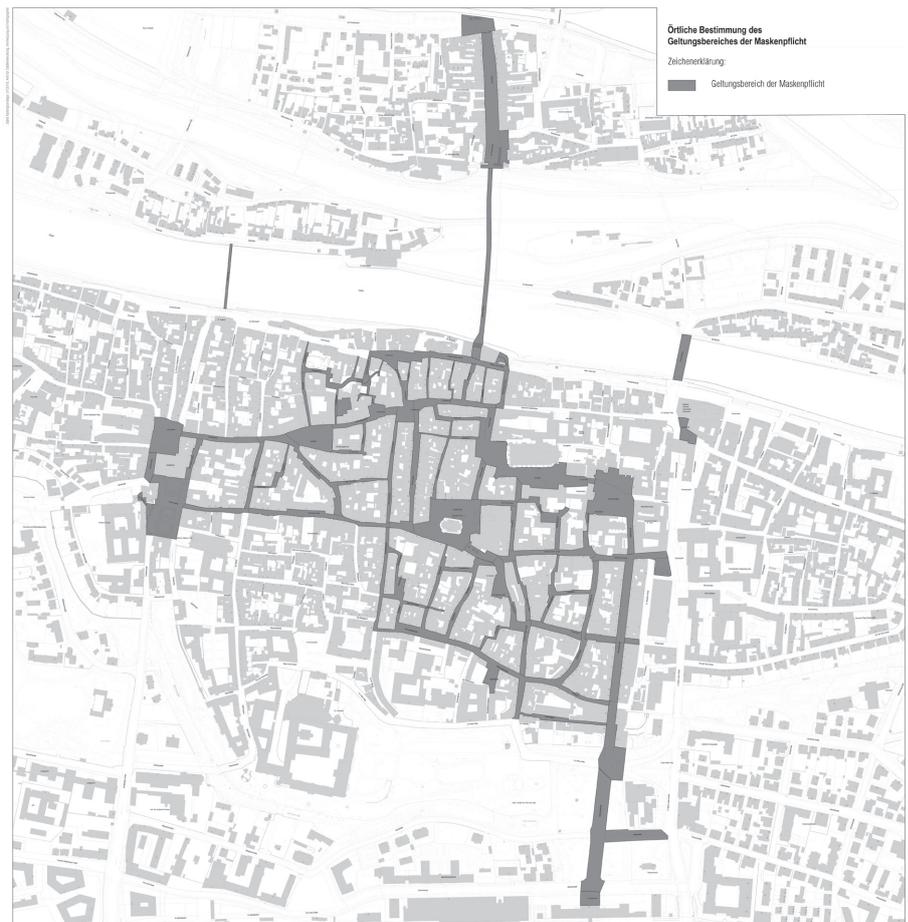
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Regensburg, 20.04.2021

Im Auftrag

Schmid
stv. Leitung des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.